

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz umfaßt den Schaden, der durch Tod oder Nottötung versicherter Tiere (vgl. § 2 Ziffer 3) entsteht.

Nottötung ist jede Schlachtung oder andersartige Tötung eines Tieres, dessen Tod infolge einer Krankheit oder eines Unfalls, auch bei sachverständigen Eingreifen, mit Sicherheit in kürzester Frist zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Nottötung.

2. Tod und Nottötung versicherter Tiere sind auch dann eingeschlossen, wenn sie

- a) während des Weideganges
- b) bei Muttertieren infolge Trächtigkeit und Geburt,
- c) bei geschlechtlich normal gebauten Hengstfohlen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr infolge einer vom Tierarzt ausgeführten einfachen Kastration,
- d) infolge Verbringens der Tiere nach einem nicht mehr als 10 km entfernten Ziel

eintreten.

3. Der Versicherungsschutz umfaßt auch Schäden, die dadurch entstehen, daß Pferde, Maulesel, Maultiere und Esel infolge einer Krankheit oder eines Unfalles zu dem im Versicherungsantrag angegebenen Verwendungszweck dauernd unbrauchbar oder angekörte Vatertiere dauernd zuchtuntauglich werden. Als Zuchtuntauglichkeit gilt nur Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit. Dauernde Unbrauchbarkeit bzw. Zuchtuntauglichkeit wird auch dann angenommen, wenn ein Tier, obwohl es zwei Monate ununterbrochen tierärztlich behandelt wurde, zu dem im Antrag angegebenen Verwendungszweck unbrauchbar bleibt und die Aufwendungen für tierärztliche Behandlung und für Fütterung mehr als 1/5 des Versicherungswertes des Tieres betragen.

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:

- a) infolge einer Seuche oder Krankheit, insoweit eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln - auch durch Tierversorgungsanstalten - erfolgt oder zu erfolgen hätte, wenn sie nicht schuldhaft verwirkt worden wäre;
- b) infolge von Tuberkulose, wenn nicht amtstierärztlich offene Tuberkulose festgestellt ist;
- c) die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Atomenergie, Erdbeben, Überschwemmung, Abhandenkommen, Diebstahl, Raub, Plünderung, Aufruhr, Verfügung von hoher Hand, Krieg oder innere Unruhen mittelbar oder unmittelbar entstehen, wobei die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 Zivilprozeßordnung) entscheidet, falls nicht festzustellen ist, ob eine dieser Ursachen vorliegt;
- d) durch Beteiligung an Turnieren, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, an denen die Teilnahme freiwillig ist und die über den Rahmen einer Kreisveranstaltung hinausgehen, sowie an allen Rennen;

e) durch Operationen (wegen Kastration siehe Ziffer 2 c), soweit sie nicht der Abwendung eines Versicherungsfalles dienen;

f) infolge von Schönheitsfehlern;

g) durch Räude, Staupe und Tollwut bei Hunden;

h) durch Mängel oder Krankheiten, die bei Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bereits vorhanden waren;

i) infolge von Ursachen, die in die Zeit einer mehr als zehn Tage ununterbrochen dauernden Verleihung oder Vermietung fallen;

k) soweit sie die Leibesfrucht betreffen.

Für die nach c bis k ausgeschlossenen Sondergefahren können Zusatzversicherungen abgeschlossen werden, wenn dies der Geschäftsplan der Gesellschaft vorsieht.

§ 2 Aufnahme in die Versicherung

1. Der Versicherungsantrag ist auf einem Vordruck der Gesellschaft zu stellen. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Ist zum Antrag ein Gutachten beizubringen, so endet diese Frist erst zwei Wochen nach Eingang des Gutachtens bei der Gesellschaft. Die Annahme des Antrags hat schriftlich zu erfolgen.

2. Die Versicherung der Tiere erfolgt nach Einzelbeschreibung. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen können ausnahmsweise auch zu Durchschnittswerten versichert werden (§ 5 Ziffer 2).

3. Sämtliche Tiere einer Gattung müssen angemeldet und, soweit aufnahmefähig, zu angemessenen Werten zur Versicherung beantragt werden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Vorschrift, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei (§ 6 Versicherungsvertragsgesetz).

Aufnahmefähig sind alle gesunden Tiere, und zwar

- a) Pferde und andere Einhufer im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 9. Lebensjahr,
- b) Bullen von 3 Monaten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- c) sonstiges Rindvieh von 3 Monaten bis zum vollendeten 8. Lebensjahr,
- d) Schweine, Schafe und Ziegen von 3 Monaten an,
- e) Hunde vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.

Ältere Tiere können gegen Entrichtung eines Alterszuschlages mitversichert werden.

Bei versicherten Tieren endet der Versicherungsschutz bei Überschreitung der Altersgrenze nicht.

4. Mit dem Antrag zur Aufnahme von Pferden - auf Verlangen der Gesellschaft auch bei der Aufnahme anderer Tiere - hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten ein tierärztliches Gutachten über Gesundheitszustand und Wert der zu versichernden Tiere beizubringen.

5. Die Versicherung aller oder einzelner Tiere kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6. Über den Versicherungsvertrag erhält der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschein. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie im Versicherungsschein enthalten sind.

§ 3 Dauer der Versicherung

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsvertrag kann längstens auf 5 Jahre abgeschlossen werden.

2. Die Versicherung beginnt und endet mit dem im Versicherungsschein genannten Tag mittags 12 Uhr. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Er endet nicht vorzeitig dadurch, daß der Versicherungsnehmer vorübergehend keine Tiere der versicherten Gattung hält.

3. Der Versicherungsschutz beginnt eine Woche nach dem in Ziffer 2 genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf einer Woche nach Zahlung des ersten Beitrags und der Nebenkosten. Die Wartezeit von einer Woche entfällt bei Schäden durch Unfälle.

4. Für Erkrankungen an Dummkoller, ansteckender Blutarmut, Borna, Hufkrebs, allen Arten von Dämpfigkeit, Kehlkopfpeifen, periodischer Augenentzündung, Knochenweiche, Tuberkulose, Leukose und Leberegelseuche verlängert sich die Wartezeit auf 3 Monate. Bei Tuberkulose von Rindern entfällt die Wartezeit, wenn durch nachgewiesene Tuberkulinprobe mit klinischer Untersuchung einwandfrei feststeht, daß die Tiere bei Beginn der Versicherung tuberkulosefrei waren.

5. Bei Erkrankungen während der Wartezeiten nach Ziffer 3 und 4 kann die Gesellschaft innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der ersten Krankheitsanzeige gegen Rückerstattung des Beitrags abzüglich 20 % Verwaltungskosten für das betreffende Tier vom Vertrag zurücktreten.

6. Für Nachversicherungen (§ 6) gelten die unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Bestimmungen sinngemäß.

7. Scheidet ein versichertes Tier durch Verkauf oder Tausch aus dem Gewahrsam des Versicherungsnehmers aus, so endet das Versicherungsverhältnis für dieses Tier zum gleichen Zeitpunkt, jedoch steht der Gesellschaft noch der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr zu.

8. Tritt vor Schluß des Versicherungsjahres oder binnen 2 Wochen nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses infolge eines Hauptmangels der Tod eines Tieres ein, so bleibt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer insoweit haftbar, als dieser dem Erwerber kraft Gesetzes zur Gewährleistung verpflichtet ist.

9. Endet das Versicherungsverhältnis, nachdem das versicherte Tier erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, so hat die Beendigung auf die Haftung der Gesellschaft keinen Einfluß, wenn die Erkrankung oder der Unfall den Tod binnen zwei Wochen nach der Beendigung herbeiführen.

10. Im Falle der Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder der Anordnung der Zwangsverwaltung für den Betrieb ist die Gesellschaft befugt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der Beitrag ist in diesem Falle nur bis

zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu zahlen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die Anzeige, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach der Eröffnung des Konkurses, des Vergleichsverfahrens oder der Anordnung der Zwangsverwaltung eintritt.

§ 4 Versicherungsbeitrag

1. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten. Mit dem vereinbarten Beitrag werden außer der gesetzlichen Versicherungsteuer 3 % des Beitrages als Nebenkosten, mindestens DM 2,- und höchstens DM 25,-, erhoben. Beiträge und Nebenkosten werden auf volle 10 Dpf. aufgerundet.

Beitragszahlungen in Raten sind gegen Entrichtung des tariflichen Stundungszuschlages möglich, doch bleibt für jedes Tier der volle Jahresbeitrag geschuldet, der in einem Betrag oder in Höhe des geschuldeten Restbetrages fällig wird, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Beitragsrate in Zahlungsverzug gerät.

Gegen Entschädigungsansprüche des Versicherungsnehmers kann die Gesellschaft Beiträge und Nebenkosten, auch wenn sie gestundet sind, aufrechnen.

2. Der Restbeitrag für ein aus der Versicherung ausgeschiedenes Tier wird für ein im laufenden Versicherungsjahr nachversichertes Tier gleicher Gattung angerechnet, wenn für das ausgeschiedene Tier keine Entschädigung zu leisten ist.

3. Die Gesellschaft kann bei triftigem Grund den Beitrag vom Beginn des auf die Benachrichtigung folgenden Versicherungsjahres erhöhen. Die Benachrichtigung muß dem Versicherungsnehmer mindestens 4 Wochen vor Beginn des neuen Versicherungsjahres unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht zugehen. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Vertrag wegen der Beitragserhöhung zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen.

4. Gegen eine Beitragsforderung der Gesellschaft kann der Versicherungsnehmer nur mit einer von der Gesellschaft anerkannten Forderung aufrechnen.

5. Zum Empfang von Beiträgen und Kosten sind die Vertreter bevollmächtigt, wenn sie im Besitz des von der Gesellschaft unterzeichneten Versicherungsscheines oder einer von ihr unterzeichneten Beitragsrechnung sind.

§ 5 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme darf den tatsächlichen Wert der Tiere nicht übersteigen. Ist die Wertschätzung im Gutachten geringer als die beantragte Versicherungssumme, so ist diese auf den geschätzten Betrag zu ermäßigen.

2. Werden Tiere zu Durchschnittswerten (§ 2 Ziffer 2) versichert und sind zur Zeit des Schadenfalles mehr aufnahmefähige Tiere der gleichen Gattung vorhanden als versichert sind, mindert sich die Einzelversicherungssumme entsprechend.

3. Bei Pferden wird mit Beginn des 11. Lebensjahres eine jährliche Herabsetzung der Versicherungssumme vorgenommen, und zwar um jeweils 10 % der Versicherungssumme bei Beginn der Abschreibung. § 51 des Versicherungsvertragsgesetzes bleibt unberührt.

Die Herabsetzung erfolgt jeweils mit Beginn des neuen Versicherungsjahres. Nach vollendetem 16. Lebensjahr hören diese Abschreibungen auf. Der Beitrag wird jeweils aus der herabgesetzten Versicherungssumme berechnet. Die Herabsetzung unterbleibt, wenn der Versicherungs-

nehmer durch tierärztliches Gutachten nachweist, daß der Wert des Tieres sich nicht verringert hat.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit auf ihre Kosten durch Beauftragte eine Besichtigung, Untersuchung und Abschätzung der versicherten Tiere vornehmen zu lassen und, soweit begründet, die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabzusetzen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Herabsetzung der Versicherungssumme nicht einverstanden, kann er den Ausschluß des betreffenden Tieres aus der Versicherung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Bescheids verlangen. Die Gesellschaft hat den nichtverdienten Beitrag abzüglich 20 % Verwaltungskosten zurückzuvergüten.

Die Versicherungssumme von Tieren, die in gesunden Zustand nicht überversichert waren, darf nicht lediglich auf Grund einer Krankmeldung herabgesetzt werden.

§ 6 Veränderungen im Tierbestand und Gefahrerhöhung

1. Bei Versicherung nach Einzelbeschreibung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, jeden Wechsel und Neuzugang in seinem Tierbestand binnen 2 Wochen der Gesellschaft bzw. der im Versicherungsschein angegebenen Zweigniederlassung schriftlich anzuzeigen und, soweit die Tiere versicherungsfähig sind, die Nachversicherung zu beantragen. Innerhalb eines Monats ist Nachversicherung auch zu beantragen, sobald bisher nicht versicherungspflichtige Tiere das versicherungspflichtige Alter erreichen (§ 2 Ziffer 3). Unterläßt der Versicherungsnehmer die Nachversicherung eines für ein ausgeschiedenes Tier eingestellten Tieres, so kann die Gesellschaft für dieses Tier mindestens den für das ausgeschiedene Tier nach dem Vertrag zu zahlenden Beitrag fordern.

2. Der Versicherungsnehmer hat ferner unverzüglich schriftlich der Gesellschaft bzw. der im Versicherungsschein angegebenen Zweigniederlassung die mehr als 10 Tage dauernde Einstellung von fremden Tieren in seinen Betrieb oder in Stallungen, in denen versicherte Tiere stehen, anzuzeigen.

3. Solange die Anzeige bzw. die Nachversicherung nicht erfolgt ist, ist die Gesellschaft nach Fristablauf für die versicherten Tiere von der Entschädigungsverpflichtung frei. Dies gilt nicht, wenn die rechtzeitige Anzeige und Beantragung unverschuldet unterblieb.

4. Werden nach Abschluß des Versicherungsvertrages versicherte Tiere zu anderen als im Versicherungsantrag angegebenen Zwecken verwendet und tritt hierdurch oder aus sonstigen Gründen eine Gefahrerhöhung ein, so ist dies der Gesellschaft bzw. der im Versicherungsschein angegebenen Zweigniederlassung unverzüglich anzuzeigen. Gefahrerhöhungen, die zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eintreten, sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle der Gefahrerhöhung und Verletzung der Anzeigepflicht finden auf das Kündigungsrecht und die Leistungsfreiheit der Gesellschaft die Vorschriften der §§ 23 - 30 des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung.

§ 7 Verhalten bei Erkrankungen, Unfällen und Nottötung versicherter Tiere

1. Der Versicherungsnehmer hat bei erheblicher Erkrankung oder erheblichem Unfall eines versicherten Tieres unverzüglich

a) der Gesellschaft bzw. der im Versicherungsschein angegebenen Zweigniederlassung schriftlich, in drin-

genden Fällen telefonisch oder telegrafisch, Anzeige zu erstatten;

b) einen Tierarzt und bis zu dessen Ankunft einen Sachkundigen beizuziehen und deren Weisungen zu befolgen;

c) der Gesellschaft auf den von ihr gelieferten Vordrucken einen tierärztlichen Krankheitsbericht einzusenden.

Als erhebliche Erkrankung gelten in jedem Falle Kolik und kolikähnliche Erscheinungen, anhaltende Abmagerung, anzeigepflichtige Seuchen, wie überhaupt alle Erkrankungen und Unfälle, die die Hinzuziehung eines Tierarztes notwendig machen, oder die dazu führen, daß das Tier mehr als 48 Stunden außer Dienst gestellt wird.

2. Werden die vorgenannten Obliegenheiten verletzt, so ist die Gesellschaft im Rahmen des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 6) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Eine Tötung versicherter Tiere darf nur mit Genehmigung der Gesellschaft bzw. der im Versicherungsschein angegebenen Zweigniederlassung (nicht des Vertreters) vorgenommen werden, es sei denn, daß ihre Zustimmung selbst auf telephonischem oder telegrafischem Weg nicht mehr eingeholt werden kann oder die Nottötung von der zuständigen Polizeibehörde angeordnet ist. Erfolgt entgegen dieser Bestimmung die Tötung des versicherten Tieres, ist die Gesellschaft im Rahmen des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 6) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Gesellschaft zu befolgen. Die Kosten für Fütterung und Pflege gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt für die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, soweit nicht die Gesellschaft eine Sonderbehandlung verlangt hat.

5. Die Wiederherstellung erkrankt gewesener Tiere ist der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Verhalten nach Eintritt eines Schadenfalles (Versicherungsfalles)

1. Der Versicherungsnehmer hat den Nachweis zu erbringen, daß und wann der Versicherungsfall (§ 1 Ziffer 1 und 3) eingetreten ist.

2. Der Versicherungsnehmer hat demzufolge

a) die Gesellschaft bzw. die im Versicherungsschein angegebene Zweigniederlassung unverzüglich schriftlich, telefonisch oder telegrafisch zu benachrichtigen, wenn ein versichertes Tier verendet ist, notgetötet werden mußte oder dauernd unbrauchbar geworden ist;

b) bei Tod oder Nottötung von Pferden und Rindvieh, sowie von hochwertigen anderen Tieren eine tierärztliche Zerlegung zu veranlassen, um Krankheits- und Todesursache festzustellen.

Die Zerlegung kann unterbleiben, wenn der Versicherungsfall durch ein plötzlich von außen gewaltsam auf das Tier eindringendes Ereignis eingetreten ist, oder wenn das Tier während der Erkrankung, die den Tod herbeigeführt hat, laufend von einem Tierarzt behandelt worden ist und die Todesursache mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Die Zerlegung hat in jedem Fall zu erfolgen, wenn die Gesellschaft dies besonders verlangt.

Solange eine Zerlegung erforderlich werden kann, darf an dem Körper des gefallenen Tieres eine Enthäutung oder sonstige Veränderung, die die Feststellung der Identität zu verhindern geeignet ist, erst vorgenommen werden, wenn der Tierarzt das Tier besichtigt hat, oder wenn eine polizeiliche Anordnung vorliegt;

- c) auf den von der Gesellschaft gelieferten Vordrucken innerhalb einer Woche Schadenbericht, abschließenden Krankheitsbericht, Zerlegungsbefund des Tierarztes, sowie Erlösnachweis an die Gesellschaft einzureichen.

Werden die vorgenannten Obliegenheiten verletzt, so ist die Gesellschaft im Rahmen des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 und 33) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Die durch Tod, Nottötung, Zerlegung und Beseitigung des Kadavers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Die Kosten einer von der Gesellschaft nach Ziffer 2 b Absatz 3 verlangten Zerlegung trägt jedoch die Gesellschaft.

4. Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft oder den mit der Schadenfeststellung Beauftragten jede zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendige Auskunft zu erteilen. Er hat ferner auf Anfordern alle dazu notwendigen Belege insoweit zu liefern, als deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Solange er dieser Vorschrift nicht nachkommt, entfällt der Entschädigungsanspruch.

§ 9 Entschädigung

1. Die Entschädigung beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Tod und Nottötung 80 % des tatsächlichen Wertes bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 55 Versicherungsvertragsgesetz), jedoch nicht mehr als 80 % der Versicherungssumme. Im Falle der dauernden Unbrauchbarkeit richtet sie sich nach dem im Versicherungsschein festgesetzten Hundertsätzen.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zur Entschädigung kommenden Tiere bestmöglich zu verwerten und den erzielten Erlös der Gesellschaft nachzuweisen. Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis nicht erbringt, daß kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, kann die Gesellschaft einen angemessenen Erlös festsetzen. Der Erlös ist von der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen. Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer das Tier, für das er eine Entschädigung fordert, zur Verwertung in seinem Namen und für seine Rechnung der Gesellschaft herauszugeben.

3. Der Entschädigungsbetrag ist dem Empfangsberechtigten spätestens einen Monat nach Feststellung des Schadens auszuführen.

§ 10 Verwirkung der Entschädigung, Kündigung und Klagefrist

1. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt oder ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der ihm nach § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes gesetzten Zahlungsfrist mit der Beitragszahlung im Verzug, so hat er keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn bei der Zahlung des Beitrags bereits erkennbare Anzeichen der für den Eintritt des Versicherungsfalles ursächlichen Erkrankung des Tieres gegeben waren und unter diesen Umständen die Anspruchserhebung gegen Treu und Glauben verstößt.

2. Die Gesellschaft ist von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung außer in den schon aufgeführten Fällen

auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige oder Angestellte, denen das Tier anvertraut ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführen oder bei Entschädigungsverhandlungen und bei der Ausfüllung der Vordrucke für die Schadenfeststellung unrichtige Angaben machen.

3. Die Gesellschaft kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Anspruch auf Entschädigung verwirkt ist und sie diesen Anspruch schriftlich abgelehnt hat.

4. Die Gesellschaft ist von der Entschädigungsverpflichtung frei, wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Gesellschaft ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

§ 11 Vertreter

Alle Anträge, Erklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers sind nur dann rechtswirksam, wenn sie der Gesellschaft bzw. der im Versicherungsschein als zuständig bezeichneten Zweigniederlassung schriftlich zugehen. Die Vertreter der Gesellschaft sind nicht berechtigt, den Versicherungsnehmer von den in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen zu entbinden oder sonstige vom Vertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen. Wegen Beitragszahlung an den Vertreter siehe § 4 Ziffer 5.

§ 12 Gerichtsstand

Neben den gesetzlich zuständigen Gerichten sind auch die Gerichte des Sitzes der Gesellschaft und deren Zweigniederlassungen und das Gericht des Ortes, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, zuständig.

Schlußbestimmung

Neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG) (RGBl. I. S. 263)

Obliegenheiten

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versi-

cherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluß

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Verträge zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Gefahrerhöhung

§ 23. (1) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 29 a. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 30. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Prämie

§ 38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkte mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 40. (1) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung auf Grund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

Übersversicherung

§ 51. (1) Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Übersversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

(2) Ist die Übersversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Übersversicherung ab stellen.

(3) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Übersversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

Unterversicherung

§ 56. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Werte.

Doppelversicherung

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Rettungspflicht

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Kosten der Schadenermittlung

§ 66. (1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beirates entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Vertrage zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

Übergang von Ersatzansprüchen

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Interessemangel

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Veräußerung der versicherten Sache

§ 69. (1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Gleichstellung des Versicherten mit dem Versicherungsnehmer

§ 79. (1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.